



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Bürgerstiftung Schlalach  
Der Vorstand  
c/o Windpark GmbH & Co. Schlalach KG  
z. Hd. Herrn Aden  
Dreekamp 5  
26605 Aurich

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Breuer  
Gesch.Z.: 11/4-742-00/7166  
Hausruf: (0331) 866 2245  
Fax: (0331) 275 483 156  
Internet: [www.mi.brandenburg.de](http://www.mi.brandenburg.de)  
[bianka.breuer@mi.brandenburg.de](mailto:bianka.breuer@mi.brandenburg.de)

Bus: 695; Tram: 90, 92, 93, 96, X98  
Zug: RE 1, RB 20, RB 21, RB 22; S-Bahn: S7

Potsdam, 20. Januar 2010

## Anerkennung der Bürgerstiftung Schlalach

Anlagen: - 2 -

Sehr geehrter Herr Aden,  
sehr geehrte Damen und Herren,

ich beglückwünsche Sie herzlich zur Anerkennung der Bürgerstiftung Schlalach als rechtsfähige Stiftung. Die Anerkennungsurkunde habe ich diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Da auf Ihre Stiftung nunmehr die Regelungen des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg Anwendung finden, habe ich diesem Schreiben einen Abdruck des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg in seiner derzeit gültigen Fassung beigefügt und möchte Sie bitten, sich unbedingt mit den dortigen Regelungen eingehend vertraut zu machen.

Auf folgende Punkte möchte ich Sie insbesondere hinweisen:

Gem. § 14 Abs. 1 Stiftungsgesetz für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 07], S. 150), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 207) führt die Stiftungsbehörde ein Verzeichnis der rechtsfähigen Stiftungen, die ihren Sitz im Land Brandenburg haben. Ihre Stiftung existiert nunmehr als eigenständige juristische Person und wird in diesem Verzeichnis unter der Nummer **166** geführt.

In das Stiftungsverzeichnis sind gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StiftGBbg Name, Sitz und Anschrift der Stiftung und gem. Nr. 2 der Stiftungszweck einzutragen. Diese Angaben werden darüber hinaus zusätzlich auch im Internetangebot des Ministeriums des Innern veröffentlicht. Falls Sie dieser Veröffentlichung im Inter-

net nicht zustimmen, bitte ich Sie, mich – gern auch per eMail - entsprechend zu informieren und gehe ansonsten von Ihrer stillschweigenden Zustimmung aus. Bitte teilen Sie mir ggf. mit, ob und wenn ja welche zusätzlichen Informationen der Eintrag zu Ihrer Stiftung (z. B. Geschichte, Anliegen, Bankverbindung, Internetpräsenz usw.) enthalten soll.

Gem. § 14 Abs. 3 StiftGBbg ist der Stiftungsvorstand verpflichtet, der Stiftungsbehörde unverzüglich die nach § 14 Abs. 2 Satz 1 StiftGBbg geforderten Angaben zu übermitteln sowie diesbezügliche Änderungen anzuzeigen. Ich darf Sie somit bitten, mir die genaue Anschrift der Stiftung am Stiftungssitz in Schlalach mitzuteilen. Darüber hinaus ist von der Stiftung nachzuweisen, dass das von dem Stifter der Stiftung im Stiftungsgeschäft zugesicherte anfängliche Grundstockvermögen dieser auch zugeflossen ist. Ich bitte Sie daher, mir zusätzlich den Zugang des im Stiftungsgeschäft zugesicherten Grundstockvermögens auf ein stiftungseigenes Konto bzw. Depot nachzuweisen.

**Ferner ist die Stiftung gem. § 7 Abs. 1 StiftGBbg verpflichtet, der Stiftungsbehörde unverzüglich die Personen des vertretungsberechtigten Organs (in der Regel der Vorstand) und besondere Vertreter sowie diesbezügliche Änderungen anzuzeigen. Ich möchte Sie daher bitten, mir zukünftig die Änderungen in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans unverzüglich mitzuteilen und die persönlichen Einverständniserklärungen der neuen Organmitglieder mit zu übersenden.**

Die Anerkennung der Stiftung ist gemäß § 13 StiftGBbg im Amtsblatt für das Land Brandenburg durch die Stiftungsbehörde bekannt zu machen.

Von den Gebühren für die Anerkennung sowie für die Veröffentlichung im Amtsblatt sind rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz im Land Brandenburg, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, gem. § 8 Abs. 1 Nr. 8 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I, [Nr. 11], S. 246) befreit. Zum Nachweis der Voraussetzungen für eine entsprechende Gebührenbefreiung bitte ich Sie, mir eine Kopie des (vorläufigen) Freistellungsbescheides des örtlichen Finanzamtes vorzulegen.

Das Ministerium der Finanzen (MdF) wird das für den Sitz der Stiftung zuständige Finanzamt umgehend über die Anerkennung der Stiftung und die Gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit der Satzung informieren. Damit dürfte die Erteilung des Freistellungsbescheides durch Ihr örtliches Finanzamt auf Ihren Antrag hin kurzfristig möglich sein. Auskunft hierzu kann Herr Jordan vom MdF erteilen (Tel. 0331-866 6391).

Seite 3

Die o.g. Informationen bzw. Nachweise bitte ich, mir spätestens bis zum

**22. Februar 2010**

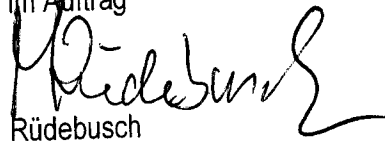
zukommen zu lassen.

Für eine schnellere Bearbeitung bitte ich Sie, im Schriftverkehr mit der Stiftungsbehörde stets das im Briefkopf genannte Geschäftszeichen anzugeben.

Ich wünsche Ihnen eine erfolgreiche Stiftungstätigkeit und stehe für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Rüdebusch



## Anerkennung

Die mit Stiftungsgeschäft vom 15. Dezember 2009 errichtete

# Bürgerstiftung Schlalach

mit Sitz in Schlalach

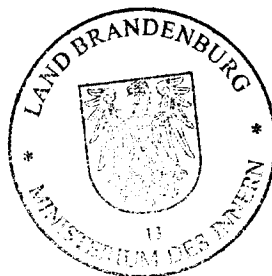
wird mit der anliegenden Satzung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 4 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg als rechtsfähige Stiftung anerkannt.

Die Stiftung ist in dem Stiftungsverzeichnis des Landes Brandenburg unter der Nummer **166** eingetragen.

Potsdam, den *14.* Januar 2010

Im Auftrag

*Chop-Sugden*  
Chop-Sugden



## **Stiftungsgeschäft**

**I.** Hiermit errichtet die Windpark GmbH & Co. Schlalach KG, vertreten durch den Geschäftsführer, unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150)

die **“Bürgerstiftung Schlalach”**

als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne der §§ 80 ff. BGB sowie des § 1 StiftGBbg

mit Sitz in Schlalach

und beantragt die nach § 80 BGB zu ihrer Entstehung erforderliche Anerkennung.

**II.** Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

Zweck der Stiftung ist

- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- die Förderung von kirchlichen Zwecken gemäß §54 AO
- die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellfluges und des Hundesportes
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
- die Förderung des Sportes
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes
- die Förderung der Erziehung, Volk- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- und die Förderung von mildtätigen Zwecken entsprechend §53 AO

in Schlalach und Umgebung bzw. in Bezug auf die Region Schlalach. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb dieser Region gefördert werden.

**III.** Die Stiftung wird mit einem anfänglichen Vermögen in Höhe von 100.000,- Euro ausgestattet und zwar in der Weise, dass die Stifterin das Vermögen in bar entrichtet.

Des Weiteren verpflichtet sich die Stifterin unter Bezugnahme auf den mit den Grundstückseigentümern im Windpark Schlalach geschlossenen Nutzungsvertrag im § 5a getroffenen Vereinbarungen und für die im § 6 vereinbarte Nutzungsdauer ab Anerkennung der Stiftung diese zusätzlich mit finanziellen Mitteln auszustatten und zwar in der Weise, dass sie von den jährlich erwirtschafteten Netto-Stromeinspeiseerlösen aus den im oben genannten Vertrag näher bezeichneten Windkraftanlagen jeweils einen Anteil in Höhe von 0,75 % bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres zur einen Hälfte ( 0,375% ) in Form einer Zustiftung in den Grundstock der Stiftung einzahlt und zur anderen Hälfte ( 0,375% ) in Form einer freien Mittelzuwendung ( Spende ) dieser zukommen lässt.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

**IV.** Die Stiftung soll durch einen aus mindestens 3 und höchstens 7 Personen bestehenden Vorstand verwaltet werden.

Dem ersten Vorstand sollen folgende Personen angehören:

- 1.Volker Kunick ; Straße des Friedens 4, 14822 Mühlenfließ/OT Schlalach
- 2.Peter Hahn; Weg zur Mühle 1, 14822 Mühlenfließ/OT Schlalach
- 3.Marcel Just; Straße der Einheit 13, 14822 Mühlenfließ/OT Schlalach
- 4.Ulrich Knopke; Straße der Einheit 1, 14822 Mühlenfließ/OT Schlalach
- 5.Hartmut Höpfner; Straße der Einheit 25, 14822 Mühlenfließ/OT Schlalach
- 6.Falk Streich; Straße des Friedens 18, 14822 Mühlenfließ/OT Schlalach

Die Amtszeit des ersten Vorstands beträgt 4 Jahre.

Weitere Einzelheiten über die Organisation der Stiftung und über die Verwirklichung des Stiftungszwecks sind in der Stiftungssatzung geregelt, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

*Aurich, 15.12.09*  
.....  
(Ort, Datum)

Windpark GmbH & Co. Schlalach KG  
*[Handwritten Signature]*  
.....  
(Unterschrift)

## **Satzung**

### **der Bürgerstiftung Schlalach**

#### **Präambel**

Diese Stiftung wird aus Anlass der Errichtung eines Windparks auf dem Gebiet der Gemarkung Schlalach errichtet. Durch diese Stiftung sollen alle Einwohner, die keine direkten Erträge aus dem Betrieb des Windparks erzielen, indirekt über eine Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen im Ort profitieren. Dies soll dem Interessenausgleich dienen, da jeder Einwohner des Ortes von der Errichtung des Windparks betroffen ist und über einen langen Zeitraum mit dem Erscheinungsbild und den Auswirkungen leben muss.

Die Stiftung will dem Gemeinwohl dienen und das Gemeinwesen der Region stärken. Diese Bürgerstiftung ist politisch unabhängig und nicht an die Interessen einzelner Personen oder Parteien gebunden.

Neben den freiwillig zugesicherten Spenden und Zustiftungen aus den Nutzungsverträgen mit dem Windparkbetreiber können sich weitere Stifter und Spender beteiligen, sofern sie den gleichen Stiftungszweck verfolgen.

Die Einwohner des Ortes Schlalach sollen soweit wie möglich in die Arbeit der Stiftung einbezogen werden.

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Schlalach“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Schlalach.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit dem Zeitpunkt der Erteilung der Anerkennung der Stiftung und endet am 31.12. desselben Kalenderjahres

**§ 2**

**Zweck und Aufgaben der Stiftung**

(1) Zweck der Stiftung ist

- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- die Förderung von kirchlichen Zwecken gemäß §54 AO
- die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellfluges und des Hundesportes
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
- die Förderung des Sportes
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes
- die Förderung der Erziehung, Volk- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- und die Förderung von mildtätigen Zwecken entsprechend §53 AO

in Schlalach und Umgebung bzw. in Bezug auf die Region Schlalach. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb dieser Region gefördert werden.

(2) Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Zuwendungen an andere ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke. Beispiele wären Zuwendungen an die Kirchengemeinde, den Heimatverein, den Fußballverein oder den Tischtennisverein
- b) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen, etc.) mit dem Ziel die Stiftungszwecke und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern.



- c) Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen. Beispiele wären Heimatforschungsprojekte (Schaffung einer Dorfchronik), Unterstützung des Jugendclubs, Gründung neuer gemeinnütziger Vereine.
- (3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein. Dies sollte unter anderem durch eine jährliche Informationsveranstaltung geschehen, sofern die Erträge des Stiftungsvermögens dies erlauben.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützige / mildtätige Zweckerfüllung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die stiftungsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften dies zulassen. Das gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist seinem Werte nach ungeschmälert zu erhalten und dabei möglichst ertragsreich anzulegen, Vermögensumschichtungen sind zulässig, sofern sie die Verwirklichung des Stiftungszwecks nicht gefährden.

(3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.

(4) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden.

## **§ 5**

### **Stiftungsorganisation**

(1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Aufwendungen und Auslagen, sofern die Erträge des Stiftungsvermögens dies erlauben.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 6**

### **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Der erste Vorstand wird im Stiftungsgeschäft berufen.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig.

(3) Die Amtszeit endet außer durch Ablauf der Amtszeit und im Todesfall, durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist und durch Abberufung aus wichtigem Grund.

(4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes aus seinem Amt aus, ergänzt sich der Stiftungsvorstand durch Zuwahl selbst. Ein ausgeschiedenes Mitglied ist umgehend durch Zuwahl zu ersetzen, insbesondere wenn die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder nach Abs.1 unterschritten wird. Bei Ablauf der Amtszeit sind die Nachfolger rechtzeitig vor dem Ablauf der Amtszeit der Vorgänger durch diese zu bestellen. Das ausgeschiedene Mitglied bleibt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers in Amt.

(5) Dem Vorstand sollen auch Personen angehören, die besondere Fachkompetenzen und Erfahrungen im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund von den übrigen Vorstandsmitgliedern abberufen werden. Für die Abberufung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der verbleibenden Vorstandsmitglieder. Das betroffene Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen; ihm soll vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

## **§ 7**

### **Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes**

(1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei Mal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe eines wichtigen Grundes dies verlangen, einberufen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, sofern alle Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und der Fehler nicht ausdrücklich gerügt wird.

(3) Der Vorstand fasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlageverfahren per Brief, Telefax oder e-mail gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dem ausdrücklich widerspricht. Eine Nichtbeteiligung am Umlaufverfahren innerhalb von 14 Tagen gilt als Ablehnung.

(5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und handelt durch den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes haben im Rahmen des Stiftungsgesetzes und der Vorschriften dieser Satzung zu handeln und den Willen des Stifters dabei so wirksam wie möglich zu erfüllen und bei ihrem Handeln zu berücksichtigen. Sie sind zur gewissenhaften, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung des

Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen, wenn die Erträge des Stiftungsvermögens dies erlauben und der Umfang der Stiftungsgeschäfte dies rechtfertigt.

(4) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen in Form einer Jahresabrechnung sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu fertigen. Der aus der Jahresabrechnung und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes bestehende Jahresabschluss ist der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres, unaufgefordert vorzulegen.

## **§ 9**

### **Änderung der Satzung**

(1) Der Vorstand kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern. Durch die Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Änderung des Stiftungszweckes ist nur möglich, wenn die Umstände sich derart ändern, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten ursprünglichen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Erweiterung des Stiftungszweckes ist nur im Zusammenhang mit einer der Erweiterung angemessenen Zustiftung möglich.

(3) Der Änderungsbeschlussbedarf in den Fällen des Abs. 1 einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes. In den Fällen des Abs. 2 ist ein einstimmiger Beschluss der Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

(4) Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stiftungsbehörde.

## **§ 10**

### **Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung**

(1) Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 9 geänderten oder neuen Stiftungszweckes nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stiftungsbehörde.

**§11  
Vermögensanfall**

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Schlalach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ort Schlalach zu verwenden hat.

**§ 12  
Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten**

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Landesstiftungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Es regelt auch welche Behörde die Aufsicht zuständigkeitshalber wahrnimmt.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sind unverzüglich sowie Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist der Stiftungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

**Stiftungsgesetz für das Land Brandenburg  
(StiftGBbg)**

Vom 20. April 2004  
(GVBl.I/04, [Nr. 07], S.150),  
geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. September 2008  
(GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 207)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kirchliche Stiftungen, Familienstiftungen
- § 3 Örtliche Stiftungen
- § 4 Stiftungsbehörde, Anerkennungsbehörde, Stiftungsaufsicht
- § 5 Anerkennung

**Abschnitt 2**

**Stiftungsaufsicht**

- § 6 Rechtsaufsicht
- § 7 Anzeige, Unterrichtung und Prüfung
- § 8 Beanstandung und Anordnung
- § 9 Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Bestellung eines Beauftragten
- § 10 Satzungsänderungen, Auflösung, Zusammenschluss
- § 11 Vermögensanfall
- § 12 Entscheidung über die Rechtsnatur einer Stiftung
- § 13 Bekanntmachung

**Abschnitt 3**

**Stiftungsverzeichnis**

- § 14 Stiftungsverzeichnis

**Abschnitt 4**

**Schlussvorschriften**

- § 15 Stiftungen öffentlichen Rechts
- § 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

**Abschnitt 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts im Sinne der §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die ihren Sitz im Land Brandenburg haben.

## **§ 2**

### **Kirchliche Stiftungen, Familienstiftungen**

(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind selbstständige Stiftungen, deren Zweck es ist, überwiegend kirchlichen Aufgaben zu dienen und die nach dem Willen des Stifters von einer Kirche verwaltet werden. Die Vorschriften über kirchliche Stiftungen gelten entsprechend für Stiftungen, deren Zwecke der Erfüllung von Aufgaben einer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft dienen, die den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft besitzt.

(2) Familienstiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind selbstständige Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohl der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen.

## **§ 3**

### **Örtliche Stiftungen**

Örtliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind selbstständige Stiftungen, die nach dem Willen des Stifters von einer Gemeinde oder von Gemeindeverbänden verwaltet werden und die überwiegend Zwecken dienen, welche von der verwaltenden Gebietskörperschaft in ihrem Bereich als öffentliche Aufgaben erfüllt werden können.

## **§ 4**

### **Stiftungsbehörde, Anerkennungsbehörde, Stiftungsaufsicht**

(1) Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Innern. Es ist die zuständige Anerkennungsbehörde im Sinne des § 80 Abs. 1, § 81 Abs. 2 Satz 2, § 83 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Es ist auch zuständig für Maßnahmen nach § 87 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie das Führen des Stiftungsverzeichnisses.

(2) Das Ministerium des Innern führt als Stiftungsbehörde zudem die Rechtsaufsicht über die Stiftungen nach § 1, die nicht Stiftungen im Sinne des § 2 sind (Stiftungsaufsicht).

3) Kirchliche Stiftungen im Sinne des § 2 Abs. 1 unterliegen nicht der Aufsicht des Landes. Familienstiftungen im Sinne des § 2 Abs. 2 unterliegen nur insoweit der Aufsicht des Landes, als sicherzustellen ist, dass ihr Bestand und ihre Betätigung nicht dem Gemeinwohl zuwiderlaufen.

## **§ 5**

### **Anerkennung**

(1) Die Entscheidung über die Anerkennung einer Stiftung als rechtsfähig erfolgt in schriftlicher Form.

(2) Die Anerkennung einer Stiftung als kirchliche Stiftung bedarf der Zustimmung der von der Kirche bestimmten kirchlichen Behörde. Satz 1 gilt entsprechend für die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 den kirchlichen Stiftungen gleichgestellten Stiftungen.

## **Abschnitt 2**

### **Stiftungsaufsicht**

## **§ 6**

### **Rechtsaufsicht**

(1) Die Rechtsaufsicht hat sicherzustellen, dass die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und der Stiftungssatzung verwaltet werden und den in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck gekommenen Stifterwillen beachten.

(2) Stiftungen, die gemäß § 4 Abs. 2 der Rechtsaufsicht des Landes unterliegen, sind verpflichtet, der Stiftungsbehörde die Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke, im Falle des Betreibens eines erwerbswirtschaftlichen Unternehmens den Jahresabschluss, vorzulegen. Erfolgt die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben bei örtli-

chen Stiftungen im Sinne des § 3 gemäß § 87 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, ist ein Auszug aus der gemeindlichen Jahresrechnung, eine Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen. Dies hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres zu geschehen.

(3) Werden Stiftungen durch eine Behörde der öffentlichen Verwaltung, einen Prüfungsverband, einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, so ist anstelle der Jahresabrechnung und der Vermögensübersicht in der Regel lediglich der Prüfungsbericht einzureichen. In diesem Falle bedarf es keiner nochmaligen Rechnungsprüfung durch die Aufsichtsbehörde.

## **§ 7**

### **Anzeige, Unterrichtung und Prüfung**

(1) Die Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde unverzüglich die Personen des vertretungsberechtigten Organs und besondere Vertreter sowie diesbezügliche Änderungen anzuzeigen.

(2) Die Stiftungsbehörde kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Rechtsaufsicht jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Sie kann an Ort und Stelle prüfen und besichtigen, mündliche und schriftliche Berichte und Niederschriften der Stiftungsorgane sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern oder einsehen. Die Stiftungsbehörde kann auch die Verwaltung der Stiftung prüfen oder auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.

## **§ 8**

### **Beanstandung und Anordnung**

(1) Die Stiftungsbehörde kann in Ausübung der Rechtsaufsicht Beschlüsse und andere Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem Stifterwillen oder den Gesetzen widersprechen, beanstanden und anordnen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann die Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt wird.

(3) Kommt ein Stiftungsorgan einer Anordnung nach Absatz 1 oder 2 nicht fristgemäß nach, kann die Stiftungsbehörde beanstandete Beschlüsse aufheben und verlangen, dass das aufgrund derartiger Beschlüsse Veranlasste rückgängig gemacht wird sowie angeordnete Maßnahmen nach Fristsetzung und Androhung auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen. Bei Gefahr im Verzuge bedarf es keiner Fristsetzung und Androhung.

## **§ 9**

### **Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Bestellung eines Beauftragten**

(1) Die Stiftungsbehörde kann als Rechtsaufsicht Mitglieder eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grunde abberufen oder ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit einstweilen untersagen. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

(2) Vorbehaltlich der §§ 86 und 29 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann die Stiftungsbehörde Mitglieder eines Stiftungsorgans bestellen, sofern sie nicht innerhalb einer von der Stiftungsbehörde gesetzten angemessenen Frist im satzungsmäßigen Bestellungsverfahren berufen werden.

(3) Bei Stiftungen, die ihre Rechtsfähigkeit vor dem 8. Mai 1945 erhalten haben und seitdem ihren Stiftungszweck nicht oder nicht dauerhaft erfüllen konnten und bei denen eine Wiederaufnahme der Stiftungstätigkeit aber Aussicht auf Erfolg verspricht, kann die Stiftungsbehörde für den Fall, dass diese Stiftungen nicht über handlungsfähige Organe verfügen, bis zur Neubestellung dieser Organe einen Beauftragten bestimmen, der die Aufgaben der Stiftung oder eines Stiftungsorgans auf Kosten



der Stiftung wahrnimmt. Der Aufgabenbereich des Beauftragten und seine Befugnisse sind in einer Bestallungsurkunde festzulegen.

## **§ 10**

### **Satzungsänderungen, Auflösung, Zusammenschluss**

(1) Die Auflösung, der Zusammenschluss mehrerer Stiftungen sowie eine Änderung des Stiftungszwecks durch Satzungsänderung können vom zuständigen Stiftungsorgan beschlossen werden, soweit das Stiftungsgeschäft oder die Satzung dem nicht entgegenstehen. Die Beschlüsse zur Auflösung einer oder zum Zusammenschluss zweier oder mehrerer Stiftungen sowie vom zuständigen Stiftungsorgan gefasste Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Beinhaltet die Satzungsänderung eine Verlegung des Stiftungssitzes in ein anderes Bundesland, bedarf dies der Zustimmung der Stiftungsbehörde sowohl des entlassenden als auch des aufnehmenden Bundeslandes. Beschlüsse, die eine Änderung im Sinne des Satzes 1 beinhalten, bedürfen auch bei kirchlichen Stiftungen im Sinne des § 4 der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

(2) Bevor eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt wird, ist dem noch lebenden Stifter Gelegenheit zu geben, sich zu den Beschlüssen der zuständigen Stiftungsorgane zu äußern.

## **§ 11**

### **Vermögensanfall**

Ist in der Satzung für den Fall des Erlöschens der Stiftung weder ein Anfallsberechtigter bestimmt noch einem Stiftungsorgan die Bestimmung des Anfallsberechtigten übertragen, so fällt das Vermögen

1. einer örtlichen Stiftung an die sie verwaltende kommunale Körperschaft,
2. kirchlichen Stiftung oder einer kirchlichen Stiftung gleichgestellte Stiftung der Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zu, die die Stiftung verwaltet oder beaufsichtigt,
3. aller übrigen Stiftungen im Sinne des § 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches an das Land.

Die Anfallsberechtigten haben das Vermögen in einer den Zwecken der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden.

## **§ 12**

### **Entscheidung über die Rechtsnatur einer Stiftung**

(1) Bei Ungewissheit über die Rechtsnatur einer Stiftung entscheidet auf Antrag die Stiftungsbehörde. Kommt eine kirchliche oder den kirchlichen Stiftungen gleichgestellte Stiftung in Betracht, so ist vor der Entscheidung die betroffene Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zu hören.

(2) Der Antrag auf Entscheidung nach Absatz 1 kann von jedem gestellt werden, der ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung glaubhaft macht.

## **§ 13**

### **Bekanntmachung**

Die Anerkennung, das Erlöschen oder die Änderung der Rechtsnatur einer Stiftung sind durch die Stiftungsbehörde im Amtsblatt für Brandenburg bekannt zu machen.

## **Abschnitt 3**

### **Stiftungsverzeichnis**

## **§ 14**

### **Stiftungsverzeichnis**

(1) Die Stiftungsbehörde führt ein Verzeichnis der rechtsfähigen Stiftungen.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen

1. Name, Sitz und Anschrift der Stiftung,
2. die Stiftungszwecke.

Die Eintragungen in das Stiftungsverzeichnis nach Satz 1 begründen keine Vermutung ihrer Richtigkeit.

(3) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde unverzüglich die nach Absatz 2 Satz 1 geforderten Angaben zu übermitteln sowie diesbezügliche Änderungen anzuzeigen.

(4) Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis sowie die Stiftungssatzung ist jedem zu Informationszwecken gestattet.

(5) Das Stiftungsverzeichnis kann auch in maschineller Form als automatisierte Datei geführt werden. Hierbei muss gewährleistet sein, dass

1. die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten, insbesondere Vorkehrungen gegen einen Datenverlust getroffen sowie die erforderlichen Kopien der Datenbestände mindestens tagesaktuell gehalten und die originären Datenbestände sowie deren Kopien sicher aufbewahrt werden,
2. die vorzunehmenden Eintragungen alsbald in einen Datenspeicher aufgenommen und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden können,
3. die nach der Anlage zu § 126 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung gebotenen Maßnahmen getroffen werden.

#### **Abschnitt 4 Schlussvorschriften**

##### **§ 15 Stiftungen öffentlichen Rechts**

Die rechtliche Bestandskraft von Stiftungen öffentlichen Rechts, die auf der Grundlage des Stiftungsgesetzes vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1483) entstanden sind, wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit die Stiftungen durch Rechtsverordnung errichtet wurden, wird die Landesregierung ermächtigt, diese durch Rechtsverordnung nach Anhörung des dafür jeweils zuständigen Landtagsausschusses zu ändern. Diese Vorschrift gilt nicht für die rechtsfähigen Stiftungen im Sinne des § 1.

##### **§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Stiftungsgesetz für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1995 (GVBl. I S. 198), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1996 (GVBl. I S. 241, 242), außer Kraft.

Potsdam, den 20. April 2004

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg  
Dr. Herbert Knoblich